



Satzung – „Förderverein Grundschule Hasenwinkel e.V.“

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des „Förderverein Grundschule Hasenwinkel e.V.“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der pädagogischen und erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Schulleitung, die Lehrer¹, die pädagogischen Mitarbeiter der VGS (Verlässliche Grundschule), die pädagogischen Mitarbeiter der GTS (Ganztagesschule), der Schulvorstand sowie die gesamte Elternschaft bzw. deren gewählte Vertreter in den verschiedenen Gremien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Hasenwinkel zur Verwirklichung der o.g. Steuerbegünstigten Zwecke.
Daneben kann der Verein seinen Förderzweck wie folgt auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
 - Spenden und Mitgliedsbeiträge
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung und der Anerkennung der Grundschule Hasenwinkel
 - Anschaffung von Materialien
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - Förderung von Baumaßnahmen - kann auch eine unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Eine Förderung erfolgt insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Grundschule Hasenwinkel bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Grundschule Hasenwinkel**“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, durch den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Sitz des Vereins ist 38446 Wolfsburg – Neindorf. Schulstraße 14a
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

¹ Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige / minderjährige an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und / oder juristische Person werden; vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) automatisch durch den Austritt des Kindes / der Kinder aus der Grundschule Hasenwinkel
 - c) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - d) durch förmliche Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedürftigkeit (siehe §10) den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand - bestehend aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Kassenwarten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres abzuhalten.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts
- f) die Entgegennahme des Kassenberichts
- g) die Entlastung des Vorstands
- h) Entscheidungen über Anträge, die zustimmungspflichtig seitens der Mitgliederversammlung sind (siehe §8)
- i) die Änderung und Genehmigung der Vereinssatzung

2. Der Vorstand beruft seine Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. durch Email, Fax oder Briefpost), sie ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der jeweiligen Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied besitzt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können innerhalb von vier Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert und wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei Kassenwarte. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, vertreten.
3. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist binnen einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/ seiner Verhinderung durch deren stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Forderung des Finanzamtes und des Registergerichts vorzunehmen sind, allein zu beschließen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Nr. 1 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Nach der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Schulzweckverband Hasenwinkel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Hasenwinkel zu verwenden hat.

§ 10 Kriterienkatalog zum Nachweis der Bedürftigkeit

1. Kriterien zum Nachweis der Bedürftigkeit werden in Anlehnung an
 - das Bundessozialhilfegesetz
 - SGB 2. Buch *Grundsicherung für Arbeitssuchende*
 - SGB 8. Buch *Heim- und Pflegekinder*
 - SGB 12. Buch *Sozialhilfe*
 - das Asylbewerberleistungsgesetz
 - § 6a BKGG Kinderzuschlag
 - Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG festgelegt.
2. Darüber hinaus gehende Anträge müssen dem Vorstand auf dessen Verlangen begründet werden.